

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der St. Stephanus Grundschule Oestinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der St. Stephanus Grundschule Oestinghausen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippetal-Oestinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der St. Stephanus Grundschule
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahrnehmung sozialer Aufgaben im Schulbereich
 - Förderung von Schulveranstaltungen
 - finanzielle Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und LernmittelnHierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) -Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag alle an der Arbeit der St. Stephanus Grundschule interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Organ ist.

§3b Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erfolgt durch den Vorstand. Der Verein hat sich eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

b) dem erweiterten Vorstand - zusätzlich zu (a)

- einem Mitglied der Schulleitung
- dem Schulpflegschaftsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter
- einem vom Kollegium benannten Lehrer

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Schriftführer (Beantragung Fördergelder, Angelegenheiten mit dem Finanzamt), die Kasse der Kassenwart.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

(7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden

mindestens 1 Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung in der ortsüblichen Tagespresse oder durch postalische Anschrift oder E-Mail einberufen.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung Beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Namen
- die Tagesordnung
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift kann jederzeit bei dem Vorstand eingesehen werden.

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Kurzfristig können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit dies wünscht.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung.

Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die St. Stephanus Grundschule zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 19.11.1992 beschlossen. Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 19.09.2022 geändert und aufgrund der Zwischenverfügung des Amtsgerichtes Arnberg vom 02.11.2022 in der Vorstandsversammlung am 07.11.2022 angepasst worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnberg in Kraft.

Satzung Ende

Lippetal, den 07.11.2022

T. Böh

Q. Goldsch

H. Jäthke

S. Jäthke